

**Qualitätssicherung im  
Straßenbau**

Stand: April 2018

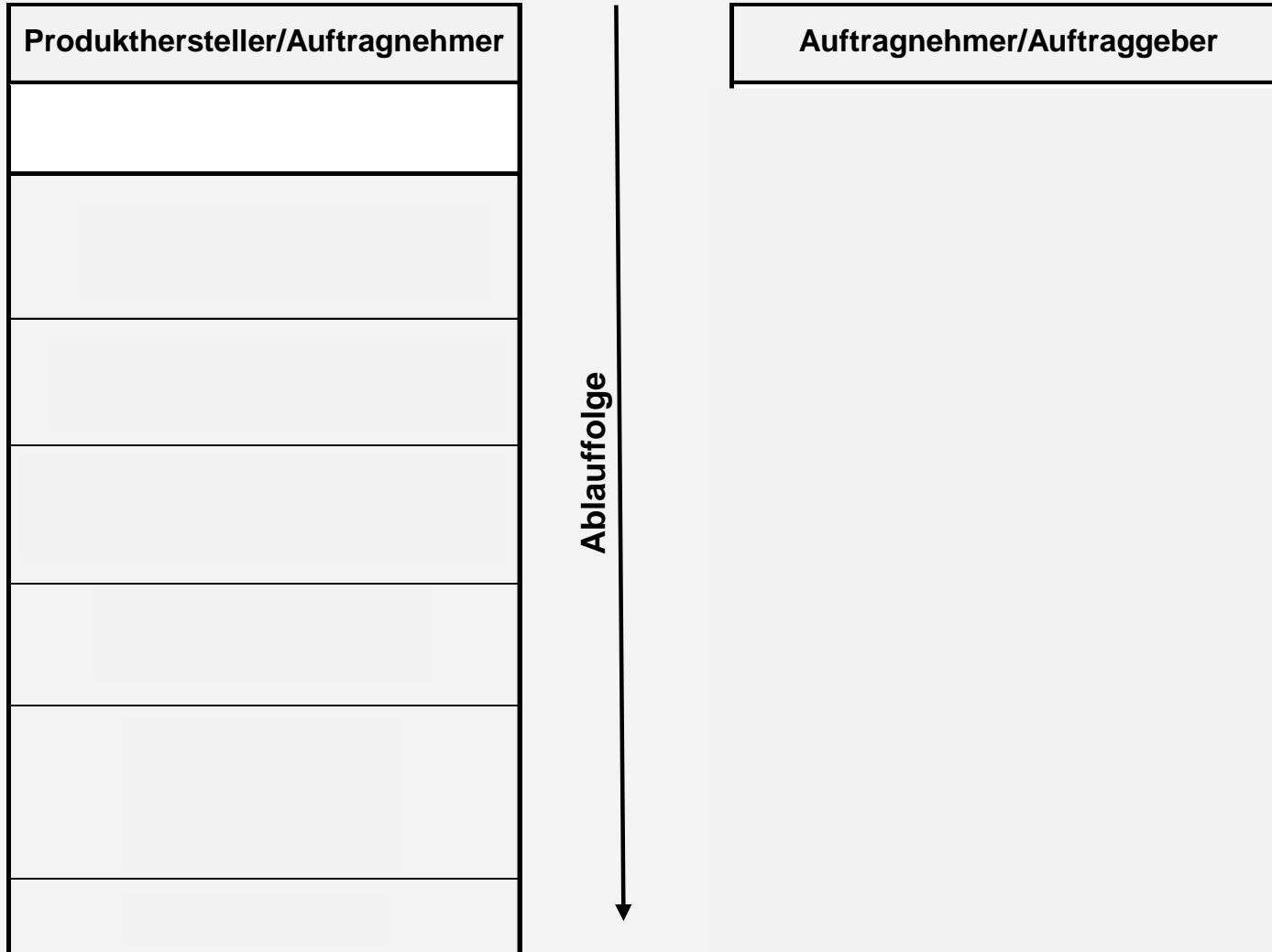
## **Qualitätssicherung:**

- Eigenüberwachung
  - Hersteller
  - Auftragnehmer
  
- Kontrollprüfung
  - Auftraggeber

## Elemente der Qualitätssicherung



## Elemente der Qualitätssicherung



## **Elemente der Qualitätssicherung**

- EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)  
vom 4.4.2011 ist am 1.7.2013 in Kraft getreten,  
damit wurde das Bauproduktengesetz von 1988 abgelöst

## **Elemente der Qualitätssicherung**

- Typprüfung (Erstprüfung)

## Elemente der Qualitätssicherung:

- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
  - geregelt in der Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) für harmonisierte Bauprodukte
  - z.B. für Gesteinskörnungen, Straßenbaubitumen, Polymermodifizierte Bitumen und Asphaltmischgut Anhang V der EU-BauPVO; **System 2+**

## **System 2+:**

Mit diesem Verfahren wird die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen der entsprechenden Europäischen Norm ausgewiesen.

Folgende Elemente sind im System 2+ enthalten:

- **Herstelleraufgabe**
  - Typprüfung
  - WPK
- **notifizierte Zertifizierungsstelle (Fremdüberwachung)**
  - Erstinspektion des Werkes/der WPK
  - Überwachung, Bewertung, Evaluierung WPK



## **System 2+:**

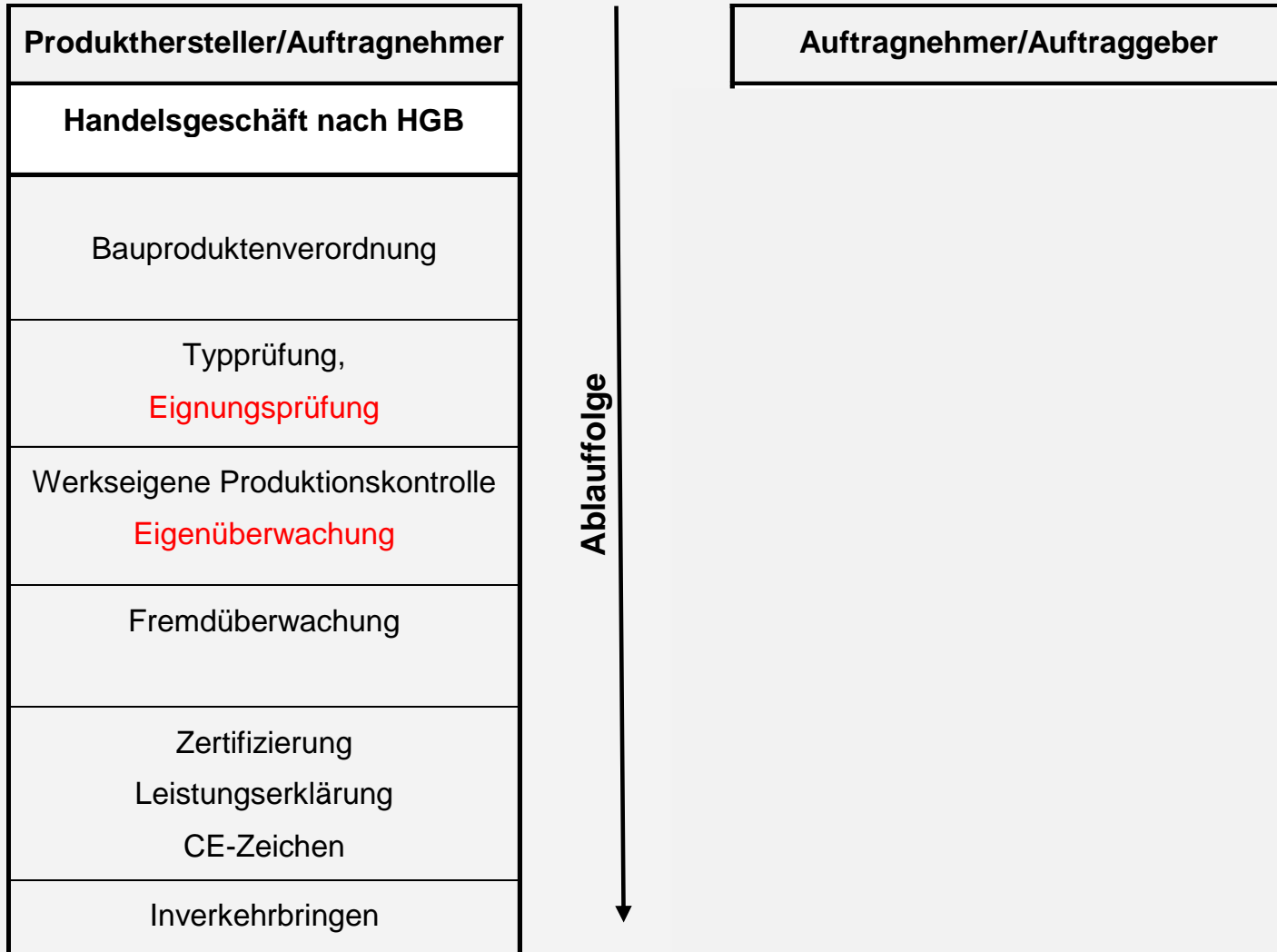
Dabei handelt es sich **nicht** um eine Produktzertifizierung anhand einer Produktprüfung sondern um eine **Systemzertifizierung!**

## **System 2+:**

Das CE-Kennzeichen ist kein direkter Nachweis für die Qualität eines Produktes!



## Elemente der Qualitätssicherung



## **Elemente der Qualitätssicherung:**

- Eignungsnachweis

## **Elemente der Qualitätssicherung:**

- **Eigenüberwachung**
  - für Produkte nach mandatierter Europäischer Norm über die WPK

## **Elemente der Qualitätssicherung:**

- **Fremdüberwachung**
  - für Produkte nach mandatierter Europäischer Norm über eine 3. unabhängige Partei
  - für Produkte, die keiner mandatierten Europäischen Norm und somit nicht dem System 2+ unterliegen durch nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle
  - Eigenüberwachung des Einbaus ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen

## **Elemente der Qualitätssicherung:**

- Kontrollprüfung
  - Auftraggeber

Bewertung der Qualität der

- Baustoffe
- Baustoffgemische
- fertigen Leistung

Grundlage für die Abnahme und die Abrechnung

## Prüfungsarten:

- Typprüfung (Erstprüfung)
  - Herstellerverantwortung im Hinblick auf die Erfüllung der Produktnorm
  - kein Nachweis für einen bestimmten Verwendungszweck, auch kein Nachweis für den Bauvertrag
  - Vorgabe für die Produktion und Produktionsqualität im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und damit für die Leistungsbeständigkeit
  - **keine formalen Anforderungen an die Prüfstelle**



## Prüfungsarten:

- Eignungsnachweis
  - Nachweis der Eignung des Produktes entsprechend Bauvertrag
  - Basis ist die Typprüfung (Erstprüfung)
  - bestimmte Werte damit Sollwerte
  - **keine formalen Anforderungen an die Prüfstelle**

## Prüfungsarten:

- Eignungsprüfung
  - Nachweis für die Eignung eines Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck im Rahmen des Bauvertrages für nicht europäisch harmonisierte Produkte
  - **Eignungsprüfung durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle**

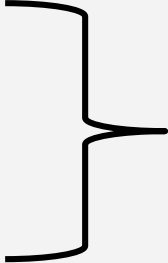
## Prüfungsarten:

- Eigenüberwachungsprüfung für europäisch mandatierte Produkte
  - ist ausschließlich eine Herstellerpflicht
  - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
  - es wird nicht das Produkt überprüft sondern der Produktionsprozess
  - **keine formalen Anforderungen an die Prüfstelle**

## Prüfungsarten:

- Eigenüberwachungsprüfung für europäisch nicht mandatierte Produkte
  - ist ausschließlich eine Herstellerpflicht
  - wird geregelt in den TL G
  - **keine formalen Anforderungen an die Prüfstelle**

## Prüfungsarten:

- Eigenüberwachungsprüfung
  - obliegt dem Auftragnehmer als Werkzeug für die Prüfung und Steuerung der Qualität
  - ATV DIN 18315
  - ATV DIN 18316
  - ATV DIN 18317

Verkehrswegebauarbeiten

sehen eine Eigenüberwachung der „verwendeten Stoffe und Stoffgemische“ durch den Auftragnehmer vor

- Eigenüberwachung des Einbaus
- **keine formalen Anforderungen an die Prüfstelle**

## **Prüfungsarten (Fremdüberwachung):**

- Zertifizierung und Überwachung der WPK
  - **nur durch notifizierte Stellen,**  
beispielsweise bupZert GmbH
- Fremdüberwachung für nicht europäisch harmonisierte Bauprodukte
  - **nur durch nach RAP Stra anerkannte Prüfstellen**

## **Prüfungsarten:**

- **Kontrollprüfungen**
  - Prüfung auf Veranlassung des Auftraggebers
  - Grundlage für die Abnahme und Abrechnung
  - nicht allein Prüfung des Bauproduktes oder der fertiggestellten Bauleistung sondern auch der einzelnen Komponenten
  - Kontrollprüfung der Komponenten u.U. problematisch

## Prüfungsarten:

- Kontrollprüfungen
  - Kosten für die Kontrollprüfung trägt der Auftraggeber einschließlich Probenahme und Probentransport
  - Art und Umfang der Kontrollprüfung legt der Auftraggeber fest
  - Schiedsuntersuchung ist eine erneute Kontrollprüfung
  - zusätzliche Kontrollprüfung ist ebenfalls eine Kontrollprüfung
  - **nur durch nach RAP Stra anerkannte Prüfstellen**



## Prüfstellen, anerkannt nach RAP Stra

- Baustoffeingangsprüfungen
- Eignungsprüfungen
- Fremdüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Schiedsuntersuchungen

<b>Fachgebiete</b>
Böden, Bodenverbesserungen
Bitumen, PMB
Bitumenemulsionen, Fluxbitumen
Fugenfüllstoffe
Gesteinskörnungen
Betondeckschichten und -tragschichten
OB, DSK
DSH-V
Asphalt
HGT, Bodenverfestigungen
SoB
Geokunststoffe im Erdbau

## **Grundsätze der Qualitätssicherung:**

- Verantwortlichkeiten
  - Hersteller - Auftragnehmer
    - Liefervertrag  
(Hinweis: HGB §377 „Untersuchungs- und Rügepflicht“)
  - Auftragnehmer - Auftraggeber
    - Bauvertrag bzw. Werkvertrag

## Grundsätze der Qualitätssicherung:

- Verantwortlichkeiten
  - Auftraggeber
  - Kontrollprüfung
    - Beauftragung
      - durch Auftragnehmer
      - Ausschreibung Maßnahme bezogen oder Jahresvertrag
      - freihändige Vergabe

## **Grundsätze der Qualitätssicherung:**

- Verantwortlichkeiten
  - Auftraggeber
    - Kontrollprüfung
      - Umkehr der Beweislast
      - Probenahme
      - Aufbewahrung der Proben
      - Prüfumfang
      - Beauftragung

## **Probenahme:**

- Untersuchungsergebnis ist von der Probenahme abhängig
- es sind Durchschnittsproben zu entnehmen
- Probenahme für Kontrollprüfungen ist durch den Auftraggeber in Anwesenheit des Auftragnehmers auszuführen
- über die Probenahme ist ein Protokoll zu erstellen (Geltungsbereich, vertragliche Anforderungen....)

## **Folgen fehlender Qualitätssicherung:**

- Einstellung der Fremdüberwachung, damit keine Liefermöglichkeit des oder der Produkte

## **Folgen unterlassener Kontrollprüfung:**

- Vergütung einer Leistung ohne Kenntnis der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit
- Gefahrenübergang auf den Auftraggeber
- Umkehr der Beweislast
- Verzicht auf Nachweis der Sachmängelfreiheit